

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gamma-Service Recycling GmbH im Zusammenhang mit dem Vertrieb sowie der Anlieferung radioaktiver Stoffe und Strahlenquellen

### 1 ALLGEMEINES

(1) Die vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gamma-Service Recycling GmbH im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Anlieferung radioaktiver Stoffe und Strahlenquellen“ (im Folgenden: „AGB“) sind unmittelbarer Bestandteil der von der Gamma-Service Recycling GmbH und dem Kunden abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen über die Lieferungen und Leistungen der Gamma-Service Recycling GmbH. Sofern nichts Anderes vereinbart wird, erfolgen sämtliche Angebote, Annahmen und Leistungen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden werden die AGB auch dann Vertragsinhalt, wenn auf deren Einbeziehung nicht nochmals ausdrücklich von uns hingewiesen wird.

(2) Für laufende Verträge gilt: Änderungen dieser AGB werden dem Kunden schriftlich (Textform genügt) bekannt gegeben. Hat der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs (6) Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an uns absenden.

(3) Abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit seitens der Gamma-Service Recycling GmbH widersprochen; diese gelten auch bei Durchführung des Vertrages nicht als angenommen. S. 1 gilt auch für mögliche Regelungen zu Vertragsstrafen. Andere Vereinbarungen, insbesondere Garantien, Änderungen und Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sich die Gamma-Service Recycling GmbH ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

(4) Sollte eine Übersetzung dieser AGB in eine andere Sprache eine im Vergleich zur deutschen Originalfassung abweichende Interpretation des Textes zulassen, gilt im Zweifelsfall die aktuelle deutsche Fassung.

### 2 ANGEBOTE / BESTELLUNGEN

(1) Angebote der Gamma-Service Recycling GmbH sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt. Sämtliche Angebotsunterlagen bleiben im Eigentum der Gamma-Service Recycling GmbH und dürfen ohne ihre Zustimmung nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Urheberrechte und sonstige Rechte am geistigen Eigentum bleiben unberührt. Für die zuständigen Behörden gilt S. 2 nicht.

(2) Der Vertrag kommt erst mit Auftragsbestätigung der Gamma-Service Recycling GmbH zustande. Dies gilt auch für laufende Rahmenverträge, so dass der einzelne Auftrag erst durch unsere Auftragsbestätigung bindend wird.

(3) Soweit vorhanden, sind die zum Angebot gehörenden Zeichnungen und Abbildungen nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich im Angebot als verbindlich bezeichnet werden. Änderungen handelsüblicher Art sowie solcher, die technische Verbesserungen darstellen, sind vorbehalten, sofern die Verwendung zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird. Der Vertrag kommt nur zustande, soweit der Kunde der Gamma-Service Recycling GmbH die erforderlichen Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen bzw. außerhalb von Deutschland und innerhalb der EU die von seiner zuständigen Behörde bestätigte Standarderklärung gem. VO (EU) Nr. 1493/93 vorlegt. Auch außerhalb der EU ist für das Zustandekommen des Vertrages die Vorlage der nach Landesrecht erforderlichen Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen erforderlich. Die Genehmigung muss in deutscher oder englischer Sprache beigebracht werden. Etwaige Kosten im Zusammenhang mit der Vorlage der Genehmigung trägt der Kunde.

(4) Soweit die Bestellung und somit die Produktion der Waren auf Wunsch des Kunden ausgelöst wird, bevor die erforderlichen Erlaubnisse und / oder Nachweise über die Umgangsgenehmigung vorliegen, trägt der Kunde alle Risiken, die bestehen, wenn der Vertrag gem. § 2 Abs. 3 nicht zustande kommt.

(5) Kommt es nach Vertragsschluss zu Anpassungen der Kostenordnung für die Entsorgung von radioaktiven Abfällen der zuständigen Landessammelstelle und waren diese Anpassungen für die Gamma-Service Recycling GmbH bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar, sind wir berechtigt, eine entsprechende Preisanpassung gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

(6) Abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit seitens der Gamma-Service Recycling GmbH widersprochen; diese gelten auch bei Durchführung des Vertrages nicht als angenommen. Andere Vereinbarungen, insbesondere Garantien, Änderungen und Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sich die Gamma-Service Recycling GmbH ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

### 3 LIEFER- UND VERSANDBEDINGUNGEN

(1) Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen gelten nur annähernd (und nicht als Fixgeschäft), es sei denn sie sind schriftlich fest vereinbart. Für den Anfang von Fristen für Lieferungen und Leistungen ist das Datum unserer Auftragsbestätigung oder der Zahlungseingang im Falle der Vorleistungspflicht des Kunden maßgeblich. Werden Liefertermine fest vereinbart, wird hiermit Regelungen des Kunden zu möglichen Vertragsstrafen im Fall der Nichteinhaltung des Liefertermins widersprochen.

(2) Der Kunde muss sicherstellen, dass die Annahme der Ware von einem berechtigten Empfänger entsprechend der aktuell gültigen nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

(3) Verzögert sich die Lieferung aus dem Kunden zuzurechnenden Gründen, so treten Annahmeverzug und Übergang der Leistungsgefahr ein, sobald die Gamma-Service Recycling GmbH dem Kunden die Lieferbereitschaft mitgeteilt hat. Die Gamma-Service Recycling GmbH ist berechtigt, dem Kunden anfallende Kosten, wie z.B. zur Lagerung, in Rechnung zu stellen. S. 2 gilt auch, wenn sich die Lieferung verzögert, weil die erforderlichen Erlaubnisse und / oder der Nachweis der Umgangsgenehmigung nicht vorliegen.

(4) Der Kunde ist zum Rücktritt nach gesetzlichen Vorschriften nur berechtigt, wenn die Verzögerung der Lieferung durch die Gamma-Service Recycling GmbH zu vertreten ist und der Kunde entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat und diese Frist von der Gamma-Service Recycling GmbH nicht eingehalten wurde. Der Rücktritt nach S. 1 ist ausgeschlossen, wenn der Kunde für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist, oder wenn der Umstand zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Kunde im Annahmeverzug ist. Schadensersatzansprüche sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen. In jedem Fall ist die Gamma-Service Recycling GmbH zur unverzüglichen Mitteilung der Nichtverfügbarkeit von Lieferungen und Leistungen an den Kunden verpflichtet.

(5) Handelsübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig, soweit es nicht erkennbar auf eine bestimmte Menge ankommt. Ebenso zulässig sind Teillieferungen in zumutbarem Umfang. Dabei gilt jede Teillieferung als selbständiges Rechtsgeschäft.

(6) Mit Vertragsschluss beauftragt der Kunde die Gamma-Service Recycling GmbH, die Ware im Auftrag des Kunden zu versenden oder zu transportieren. Dies gilt nicht, wenn der Kunde unverzüglich nach Eingang der Auftragsbestätigung dem Versand / Transport durch uns schriftlich widerspricht. Im Falle der Versendung beziehen sich Lieferfristen und -termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(7) Es gelten die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Incoterms 2010.

(8) Für den Versand radioaktiver Stoffe und sonstiger Waren werden von der Gamma-Service Recycling GmbH zur Verfügung gestellte Verpackungen verwendet. Soweit Leihverpackungen verwendet werden, stellt die Gamma-Service Recycling GmbH dem Kunden ein Nutzungsentgelt in Rechnung. Innerhalb von 30 Tagen nach Absendung sind die Leihverpackungen frachtfrei an die von der Gamma-Service Recycling GmbH vorgegebene Adresse zurückzusenden. Wird die Leihfrist nach S. 2 verlängert, wird eine Leihgebühr pro angefangenen Monat berechnet. Zurückgesandte Verpackungen müssen frei von radioaktiven Verunreinigungen sein. Der Kunde haftet für alle Schäden durch unsachgemäßen Umgang oder etwaigen Dekontaminationsaufwand bei äußerlichen Kontaminationen. Abholkosten und Mehrkosten, die aufgrund von Beschädigungen an den Behältern entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

(9) Der Versand erfolgt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter. Die Wahl des Versandweges und der Versandart steht im alleinigen Ermessen der Gamma-Service Recycling GmbH. Entstehende Zusatzkosten aufgrund von Wünschen des Kunden werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

### 4 TRANSPORT, ANNAHME, VERMIETUNG CONTAINER

(1) Der Kunde ist für die zutreffende und den Annahmebedingungen entsprechende Deklaration der Stoffe bzw. Strahlenquellen allein verantwortlich; er haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben. Die Gamma-Service Recycling GmbH ist berechtigt, auch vor Annahme der Stoffe bzw. Strahlenquelle zu prüfen, ob die Spezifikation der Stoffe bzw. Strahlenquellen den vom Kunden angegebenen Spezifikationen entspricht. Die Prüfung erfolgt auf Kosten des Kunden, es sei denn, die Prüfung ergibt eine unerhebliche Abweichung.

(2) Die Gamma-Service Recycling GmbH ist nur dann verpflichtet, die Stoffe bzw. Strahlenquellen des Kunden in der vereinbarten Menge zu bearbeiten, wenn die Stoffe bzw. Strahlenquellen der vom Kunden angegebenen Spezifikation entsprechen und die Annahmebedingungen eingehalten sind.

(3) Sofern vereinbart, holt die Gamma-Service Recycling GmbH oder ein von ihr beauftragtes Transportunternehmen die Stoffe bzw. Strahlenquellen vom Kunden ab. Termin und genauer Ort der Abholung werden vorher zwischen den Parteien vereinbart. Der Kunde verpflichtet sich, zum vereinbarten Termin die vereinbarte Menge spezifikationsgerechter Stoffe bzw. Strahlenquellen am vereinbarten Ort so bereitzustellen, dass die weitere Bearbeitung und Verladung ohne Verzögerungen erfolgen können. Er verpflichtet sich weiter, dem Transporteur alle erforderlichen Dokumente unaufgefordert zu übergeben, die der Transporteur nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gefahrgut- bzw. Transportrechts, bei sich führen muss.

(4) Übersteigt die Wartezeit aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zwischen Ankunft des Transports und der vollständigen Beladung 30 Minuten, hat der Kunde der Gamma-Service Recycling GmbH auf Nachweis die daraus entstehenden Mehrkosten zu erstatten. Gleiches gilt für Kosten für Leerfahrten, die durch vertragswidriges Verhalten des Kunden verursacht werden.

(5) Wird nach Abnahme der Stoffe bzw. Strahlenquellen festgestellt, dass die Stoffe bzw. Strahlenquellen nicht nur unerheblich von den vom Kunden angegebenen Spezifikationen abweichen oder die Annahmebedingungen

nicht erfüllen, ist der Kunde nach entsprechender Aufforderung verpflichtet, die Stoffe bzw. Strahlenquellen unverzüglich an dem Ort, an dem sie sich gerade befinden, auf seine Kosten abzuholen und zurückzunehmen. Wahlweise kann die Gamma-Service Recycling GmbH dem Kunden entstehenden Mehraufwand in Rechnung stellen oder den Rücktransport zum Kunden auch selbst durchführen oder Dritte damit beauftragen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde. Das Recht gem. Nr. 4 geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) Soweit vereinbart, stellt die Gamma-Service Recycling GmbH dem Kunden geeignete Behälter für die Stoffe bzw. Strahlenquellen leihweise zur Verfügung. In die Behälter dürfen nur Stoffe bzw. Strahlenquellen mit der vom Kunden angegebenen Spezifikation gefüllt werden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Behälter ordnungsgemäß behandelt und ausreichend gesichert sind. Der Kunde haftet für jeden durch ihn zu vertretenden Verlust, durch ihn zu vertretende Beschädigungen durch unsachgemäßen Umgang oder einen etwaigen Dekontaminationsaufwand bei äußerlicher Kontamination; er trägt allein die Verkehrssicherungspflicht für die Behälter. Die Behälter verbleiben im Eigentum der Gamma-Service Recycling GmbH. Sie ist ferner jederzeit berechtigt, die Behälter gegen andere Behälter auszutauschen. Für den Fall der Vertragsbeendigung sind die Behälter unverzüglich an die Gamma-Service Recycling GmbH zurückzugeben. Abholkosten und Mehrkosten, die aufgrund von Beschädigungen an den Behältern entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Kontaminationen an der äußeren Oberfläche der Behälter dürfen bei Rückgabe die zulässigen Grenzwerte der Oberflächenkontamination gemäß der Annahmebedingungen der Gamma-Service Recycling GmbH nicht überschreiten.

(7) Für die Übernahme von radioaktiven Stoffen bzw. Strahlenquellen in nicht von der Gamma-Service Recycling GmbH gestellten Behältern hat der Kunde vor Abholung eine Konformitätserklärung der Behälter für die Eignung zum Transport radioaktiver Stoffe gemäß den geltenden Gefahrgutvorschriften vorzulegen.

## 5 BEARBEITUNG

(1) Eine vertragliche Bearbeitungspflicht der Gamma-Service Recycling GmbH bezieht sich nur auf Stoffe, die mit den vom Kunden angegebenen Spezifikationen übereinstimmen; Nr. 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Entsprechen die Stoffe oder Strahlenquellen nicht der vom Kunden angegebenen Spezifikation, ist die Gamma-Service Recycling GmbH gegenüber dem Kunden nicht zur Bearbeitung bzw. Durchführung der Dienstleistungen verpflichtet. Führt sie die Bearbeitung bzw. Dienstleistung dennoch durch, hat die Gamma-Service Recycling GmbH neben dem Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung einen Anspruch auf Ersatz aller Mehraufwendungen, die sich bei der Bearbeitung bzw. Dienstleistung aus der Abwicklung zwischen den vom Kunden angegebenen und tatsächlichen Spezifikationen ergeben.

(2) Für Schäden, die der Gamma-Service Recycling GmbH im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen entstehen, besteht ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Kunden. Hierzu zählen insbesondere Schäden an den eingesetzten Maschinen der Gamma-Service Recycling GmbH. Dieser Anspruch gilt nicht für Schäden, die von der Gamma-Service Recycling GmbH leicht fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Weitergehende Rechte, insbesondere die Geltendmachung von Schadensersatz, bleiben hiervon unberührt.

## 6 SERVICELEISTUNGEN

(1) Serviceleistungen können Arbeiten an kundeneigenen radioaktiven oder inaktiven Stoffen, insbesondere Ein- und Ausbauten, Rückbau, Reparaturen, Dichtheitsprüfungen, Umfüllungen, Reinigungen, Dekontaminationen, Lagerungen, Transporte und sonstige Lohnarbeiten sein. Die Ausführung dieser Arbeiten am Eigentum Dritter erfolgt auf Risiko des Kunden. Die Preise werden nach Material- und Zeitaufwand berechnet und vertraglich vereinbart. Bei radioaktiven Produkten sind für die Aktivitätsgehalte und Emissionen die Messergebnisse der Gamma-Service Recycling GmbH verbindlich, soweit die Gamma-Service Recycling GmbH sich nicht auf die vom Kunden gemachten Angaben stützt. Soweit die Serviceleistungen auf Kundenangaben beruhen, trägt der Kunde Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben.

(2) Die Kosten für den Hin- und Rücktransport trägt der Kunde. S. 1 gilt nicht, wenn es sich um Fälle gem. § 6 Abs. 5 handelt. Auf Wunsch des Kunden kann für den Transport sowie für die Dauer des Aufenthaltes in den Werken der Gamma-Service Recycling GmbH kostenpflichtig eine Versicherung gegen Verlust und / oder Beschädigung der Waren abgeschlossen werden.

## 7 VERGÜTUNG

(1) Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Für von der Gamma-Service Recycling GmbH zur Verfügung gestellte Behälter wird ein Nutzungsentgelt in Rechnung gestellt.

(2) Die Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern schriftlich nichts Anderes vereinbart wurde.

(3) Die Gamma-Service Recycling GmbH ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden bis zur vollständigen Bezahlung Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(4) Die Gamma-Service Recycling GmbH ist jederzeit berechtigt, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt die Gamma-Service Recycling GmbH spätestens mit der Auftragsbestätigung.

(5) Die Gamma-Service Recycling GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem

Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt ist. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

(6) Die Zahlungspflicht des Kunden erlischt nicht, soweit die Waren aus Gründen, die beim Kunden liegen und nicht unter § 3 Abs. 3 fallen, nicht ausgeliefert werden konnten. Das betrifft insbesondere den Fall, dass solche Unterlagen, welche die Berechtigung des Kunden oder eines vom Kunden zu beliefernden Dritten zum Empfang der Ware nachweisen, nicht oder nicht vollständig oder nicht fristgerecht an uns übermittelt worden sind.

## 8 EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Die Gamma-Service Recycling GmbH behält sich bis zur vollständigen Zahlung das Eigentum an der vertriebenen Ware (Vorbehaltsware) vor, auch wenn diese in Anlagen eingebaut oder weitergegeben werden (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn sich der Verkäufer nicht erneut explizit darauf beruft.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Gamma-Service Recycling GmbH berechtigt, dem Kunden den Gebrauch der Vorbehaltsware zu untersagen und diese ggf. zurückzunehmen. Die Rücknahme stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, sofern die Gamma-Service Recycling GmbH dies schriftlich ausdrücklich erklärt. Aus der Rücknahme entstandene Mehrkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Mehrkosten i.S.v. S. 3 sind u.a. Kosten der Eingangsprüfung, der Begutachtung oder der Entsorgung.

(3) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und auf Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder, wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware, das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer.

(4) Die Vorbehaltsware gilt auch als solche, soweit sie mit anderen Gegenständen des Kunden oder Dritter verbunden ist, als eine selbständig abnehmbare oder sonderrechtsfähige Einrichtung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Kunden nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder geht die Sonderrechtsfähigkeit verloren, so erwirbt die Gamma-Service Recycling GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung.

(5) Soweit sich der Kunde nicht mit der Zahlung in Verzug befindet, ist er berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges an Dritte zu veräußern. Der Kunde tritt allerdings die ihm aus der Weiterveräußerung zustehende Forderung einschließlich aller Nebenabreden an die Gamma-Service Recycling GmbH ab. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die daraus resultierenden Forderungen an die Gamma-Service Recycling GmbH übergehen. Der Kunde ist berechtigt, bis auf Widerruf die abgetretenen Forderungen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einzuziehen. Solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung erfüllt, ist die Gamma-Service Recycling GmbH nicht zum Widerruf dieser Ermächtigung berechtigt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Widerrufs und dessen Erklärung ist der Kunde verpflichtet, die unbezahlten Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, die für die Einziehung erforderlichen Informationen und Unterlagen zu verschaffen und dem Schuldner die Abtretung an die Gamma-Service Recycling GmbH unverzüglich anzuzeigen.

(6) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum der Gamma-Service Recycling GmbH hinweisen und die Gamma-Service Recycling GmbH unverzüglich benachrichtigen. Verpfändungen oder Sicherungsvereinbarungen der Vorbehaltsware sind dem Kunden nicht gestattet.

(7) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die Gamma-Service Recycling GmbH berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; die Gamma-Service Recycling GmbH ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf die Gamma-Service Recycling GmbH diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

## 9 GEWÄHRLEISTUNG

(1) Die Gamma-Service Recycling GmbH leistet Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware bei Gefahrübergang frei von Sachmängeln ist. Die Ware ist frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. Obliegt die Montage der Ware der Gamma-Service Recycling GmbH, liegt auch dann ein Sachmangel vor, wenn diese unsachgemäß ausgeführt wird.

(2) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Ware, die durch andere als von der Gamma-Service Recycling GmbH autorisierte Vertreter repariert oder verändert wurde, die Gegenstand eines Fehlgebrauchs, einer Sorgfaltpflichtverletzung oder eines Unglücksfalls ist, oder die entgegen den von der Gamma-Service Recycling GmbH zur Verfügung gestellten Betriebsanleitungen oder Vorschriften betrieben, instandgehalten oder überprüft worden ist.

(3) Die gelieferte Ware ist vom Kunden oder dem von ihm bestimmten Dritten unverzüglich nach Erhalt in sorgfältiger Weise auf erkennbare Mängel zu untersuchen. Die Ware gilt als genehmigt, sofern uns nicht binnen sieben (7)

Kalendertagen nach Erhalt der Ware oder unverzüglich ab Erkennbarkeit des Mangels eine schriftliche Mängelanzeige zugeht. Sofern Mängel trotz einer sorgfältigen Untersuchung nicht erkennbar waren, gilt diese Frist ab Entdeckung der Mängel. Beschädigungen an der Verpackung und sonstige erkennbare Transportschäden an der Ware sind bereits bei Anlieferung dem Spediteur, Frachtführer oder sonstigen mit der Versendung beauftragten Person anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach deren Auftreten, längstens jedoch innerhalb von einem Jahr ab Gefahrübergang schriftlich anzuzeigen. Nach Erhalt einer Mängelrüge wird die Gamma-Service Recycling GmbH den behaupteten Mangel innerhalb einer angemessenen Frist untersuchen. § 377 HGB gilt ergänzend.

(4) Bei Mängeln ist die Gamma-Service Recycling GmbH nach ihrer Wahl entweder zu deren Beseitigung oder zur Lieferung von mangelfreier Ware innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet. Erst wenn diese Nacherfüllung fehlschlägt oder innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

(5) Auf Verlangen der Gamma-Service Recycling GmbH ist die beanstandete Ware frachtfrei und ordnungsgemäß verpackt zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge werden die notwendigen Kosten der Rücksendung durch die Gamma-Service Recycling GmbH vergütet. Eine Rücksendung hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gefahrgut- bzw. Transportrechts, zu erfolgen.

(6) Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr nach Ablieferung der Ware bzw. ab Einbau der Ware, soweit dieser geschuldet ist. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

## 10 HAFTUNG

(1) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Anderes ergibt, haftet die Gamma-Service Recycling GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet die Gamma-Service Recycling GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Gamma-Service Recycling GmbH vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabes nach den gesetzlichen Vorschriften nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht). Bei letzterem Fall ist die Haftung auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt.

(3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen der Gamma-Service Recycling GmbH.

(4) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Gamma-Service Recycling GmbH den Mangel an ihrer Leistung arglistig verschwiegen, ausnahmsweise eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat oder für den Kunden Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bestehen.

(5) Sofern nicht anderweitige Verjährungsfristen durch Gesetz zwingend vorgeschrieben sind, beträgt die Verjährungsfrist für Haftungsansprüche gegen die Gamma-Service Recycling GmbH ein (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

## 11 HÖHERE GEWALT / WEGFALL GENEHMIGUNGEN ODER BEARBEITUNGSMÖGLICHKEIT

(1) Wird der Kunde durch höhere Gewalt an der Bereitstellung der vereinbarten Mengen spezifikationsgerechter Stoffe bzw. Strahlenquellen gehindert oder wird die Gamma-Service Recycling GmbH durch höhere Gewalt an der Abholung gehindert, so wird die betroffene Vertragspartei für die Dauer der Hindernisse von den jeweiligen Leistungspflichten frei, ohne der anderen Vertragspartei zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Arbeitskämpfe, gravierende Transportstörungen oder unverschuldete Betriebsstörungen.

(2) Entfallen die für die von der Gamma-Service Recycling GmbH zu erbringenden Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen, ist sie berechtigt, bindende Angebote zu widerrufen und von Verträgen entschädigungsfrei zurückzutreten.

(3) Entfällt aus von der Gamma-Service Recycling GmbH nicht zu vertretenen Gründen nach Vertragsschluss die Möglichkeit, die Stoffe oder Strahlenquellen des Kunden zu bearbeiten oder die Dienstleistung durchzuführen, so ist die Gamma-Service Recycling GmbH nur im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, anderweitig Ersatzkapazitäten für die Bearbeitung zu erwerben. Wirtschaftlich unzumutbar ist eine solche Erwerbspflicht insbesondere dann, wenn die Kosten der Inanspruchnahme der Ersatzkapazitäten die mit dem Kunden vereinbarte Vergütung um mehr als 10% übersteigen.

## 12 KÜNDIGUNG

Ist die Gamma-Service Recycling GmbH mit der laufenden Bearbeitung der Stoffe eines Kunden beauftragt, kann sie mangels abweichender Vereinbarung den Bearbeitungsauftrag mit einer Frist von zehn (10) Tagen jederzeit kündigen.

## 13 VERMÖGENSVERSCHLECHTERUNG DES KUNDEN

(1) Werden der Gamma-Service Recycling GmbH nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, ist sie berechtigt, vor der weiteren Ausführung des Auftrages volle Zahlung

oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach Setzung einer angemessenen Frist für die volle Zahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Tatsachen, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, sind insbesondere nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Kunden oder der Antrag auf bzw. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden.

## 14 DATENSCHUTZ

Zur Abwicklung unserer Geschäftsbeziehungen ist es notwendig, dass wir ihre personenbezogenen Daten verarbeiten. Wir werden ihre Daten innerhalb der Eckert & Ziegler AG zu Abrechnungszwecken verwenden und an Subunternehmen zur Erfüllung des Auftrages weiterleiten. Bitte informieren Sie sich zu ihren Rechten und zu den Verantwortlichen auch auf unserer Homepage unter „Datenschutz“.

## 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Gamma-Service Recycling GmbH schriftlich anerkannt ist. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Gamma-Service Recycling GmbH.

(3) Die rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. des unwirksamen Teils der Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung als vereinbart, die in rechtlich zulässiger Weise dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn der Vertrag Lücken enthält.

Stand: Oktober 2018